

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f bzw. § 315d HGB

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die folgende Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich.

„Vorstand und Aufsichtsrat der Vita 34 AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 (DCGK), seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 29. März 2023 entsprochen wurde und wir den Empfehlungen des DCGK auch zukünftig entsprechen, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte:

- Ziff. A.4 DCGK: Nach Ziff. A.4 DCGK soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Vita 34 AG hat im Laufe des Jahres 2023 ein Hinweisgebersystem entwickelt, welches Beschäftigten und Dritten ermöglicht, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße in der Vita 34 AG zu geben. Dieses Hinweisgebersystem wurde im vierten Quartal des Jahres 2023 finalisiert und implementiert.
- Ziff. A.5 DCGK: Abweichend von der Empfehlung A.5 des DCGK orientiert sich die Beschreibung im Konzernlagebericht der Vita 34 AG an den gesetzlichen Anforderungen des § 315 Abs. 4 HGB und enthält Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess. Für das Geschäftsjahr 2023 wird wie für das Geschäftsjahr 2022 von einer Berichterstattung gemäß Ziff. A.5 DCGK abgesehen, weil deren Umsetzung in der Praxis weiterhin beobachtet werden soll. Vita 34 AG beabsichtigt jedoch, die Empfehlung perspektivisch zu berücksichtigen.
- Ziffer B.2 DCGK : Ziffer B.2 DCGK empfiehlt, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden soll. Der Aufsichtsrat hat bisher noch keine Leitlinien für die Planung der Nachfolge von Vorstandsmitgliedern entwickelt. Der Aufsichtsrat wird die Notwendigkeit einer Nachfolgeplanung im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse der Gesellschaft kontinuierlich überwachen und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- Ziffern B.5 und C.2 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Organmitglieder ist nicht das Alter; eine solche Altersgrenze halten wir für nicht sachgemäß.
- Ziffer D.4 DCGK: Der Aufsichtsrat der Vita 34 AG hat keinen Nominierungsausschuss eingerichtet. Die bisherigen guten Erfahrungen mit der Suche von Kandidaten für den Aufsichtsrat haben gezeigt, dass ein solcher Ausschuss bei der Vita 34 AG nicht notwendig ist.

- Ziffer F.2 DCGK: Die Gesellschaft richtet sich bei ihren Veröffentlichungspflichten weiterhin nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, um einen sonst höheren Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten sowie die zusätzliche Bindung von Managementkapazität zu vermeiden. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der die Frist zur Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses von zwei auf drei Monate verlängert hat.
- Ziffer G.7 DCGK: Der Aufsichtsrat hat die Leistungskriterien der variablen Vergütungsbestandteile für das Geschäftsjahr 2023 nicht für jedes einzelne Vorstandsmitglied festgelegt. Die Vita 34 AG befindet sich aufgrund des Zusammenschlusses mit der PBKM-Gruppe immer noch in einer Übergangsphase, so dass die Festlegung variabler Vergütungsbestandteile für einzelne Vorstandsmitglieder immer noch mit Schwierigkeiten verbunden ist.
- Ziffer G.12 DCGK: Im Rahmen eines Aufhebungsvertrags wurde mit einem Mitglied des Vorstands eine von der Empfehlung von Ziff. G.12 DCGK abweichende Regelung zur Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile getroffen. Hintergrund war die Ermöglichung eines Verhandlungsergebnisses zur einvernehmlichen Beendigung des Vorstandsdienstvertrages.“

Leipzig, 26.. April 2024

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand“

Angaben zur Vergütung

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, die der Hauptversammlung vorgelegten und von ihr gebilligten Vergütungssysteme gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.vita34.de/investor-relations> öffentlich zugänglich gemacht worden.

Unternehmensführungspraktiken

Für die Vita 34 AG sind die Prinzipien einer guten Corporate Governance eine wesentliche Grundlage der Unternehmensführung und der Zusammenarbeit mit ihren Aktionären, Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden nicht getätigt.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Beide Organe arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand verantwortet die Unternehmensführung, der Aufsichtsrat berät und kontrolliert den Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Der Vorstand der Vita 34 AG besteht nach Ausscheiden des Finanzvorstands Herr Dirk Plaga im Dezember 2023 aus zwei Mitgliedern. Vorstandsvorsitzender ist Herr Jakub Baran, der übergangsweise auch das Ressort des Finanzvorstands übernommen hat. Es ist beabsichtigt, zeitnah die Position des Finanzvorstands wieder zu besetzen. Chief Commercial Officer ist Herr Tomasz Baran. Der Vorstand leitet die Vita

34 AG eigenverantwortlich und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts.

Die Arbeit des Vorstands wird insgesamt durch die Geschäftsordnung geregelt. In der Geschäftsordnung enthalten sind die Grundlagen der Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die bei zwei Vorstandsmitgliedern erforderliche Einstimmigkeit bei Vorstandsbeschlüssen. Die Geschäftsordnung kann unter <https://ir.vita34.de/investor-relations/corporate-governance/geschaeftsordnung/> eingesehen werden.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Derzeit ist kein Vorstandsmitglied als Aufsichtsratsmitglied in einem konzernexternen Unternehmen tätig.

Der Aufsichtsrat der Vita 34 AG bestand im Geschäftsjahr 2023 satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern. Zu den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern gehören:

- Herr Dr. Alexander Granderath (Vorsitzender)
- Herr Florian Schuhbauer (stellv. Vorsitzender)
- Herr Frank Köhler
- Frau Dr. Ursula Schütze-Kreilkamp
- Herr Konrad Mitterski
- Herr Paul Owsianowski

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Dazu erörtert der Aufsichtsrat regelmäßig die Geschäftsentwicklung sowie die Planung, Strategie und deren Umsetzung. Er genehmigt die durch den Vorstand aufgestellte Jahresplanung, billigt den Jahresabschluss und nimmt den Konzernabschluss billigend zur Kenntnis. Er ist ferner für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand zuständig.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss sowie einen Personal- und Vergütungsausschuss eingerichtet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Herr Frank Köhler, Herr Paul Owsianowski und Herr Konrad Mitterski. Herr Frank Köhler ist zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt worden. Nach gesetzlicher Vorgabe muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen aufgrund ihrer beruflichen Schwerpunkte über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung.

Die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses sind Herr Florian Schuhbauer (Vorsitzender), Herr Dr. Alexander Granderath und Frau Dr. Ursula Schütze-Kreilkamp.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die unter <https://ir.vita34.de/investor-relations/corporate-governance/geschaeftsordnung/> eingesehen werden kann.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet die Sitzungen und nimmt Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Vorgaben oder Weisungen Dritter gebunden.

Dem Aufsichtsrat wurden im Berichtszeitraum von seinen Mitgliedern keine Umstände mitgeteilt, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen können.

Dem Aufsichtsrat sind darüber hinaus im Berichtszeitraum weder von Vorstands- noch von Aufsichtsratsmitgliedern Interessenkonflikte mitgeteilt worden. Bislang ist bei der Vita 34 AG kein Vorstandsmitglied in den Aufsichtsratsvorsitz gewechselt. Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2023 aus den oben aufgeführten Mitgliedern. Herr Frank Köhler, Frau Dr. Ursula Schütze-Kreilkamp, Herr Konrad Miteriski und der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Alexander Granderath sind unabhängige Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Danach soll die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder vier betragen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihres Mandats zur Verfügung stellen. Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte Kompetenzen in den folgenden Bereichen ausweisen:

- Unternehmensstrategie und zukünftige strategische Entwicklung
- Geschäftsmodell(e)/wesentliche Geschäftsfelder (wesentliche Märkte und Kundengruppen, Produkte)
- Internationalität/regionale Erstreckung
- Technologische (digitale) Einflussfaktoren
- Rechnungslegung oder Abschlussprüfung i. S. v. § 100 Abs. 5 AktG
- Risikomanagement, Compliance und Recht/Corporate Governance
- Leitung und Überwachung vergleichbarer Unternehmen

Darüber hinaus soll jedes Aufsichtsratsmitglied folgende Mindestanforderungen hinsichtlich der fachlichen Kompetenz erfüllen:

- Allgemeine Kenntnisse in der Branche und den Absatzmärkten, auf denen die Gesellschaft tätig ist
- Fähigkeit, das Geschäftsmodell der Vita 34 AG zu verstehen und kritisch zu hinterfragen
- Grundlegende Kenntnis der relevanten rechtlichen Normen
- Grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance

- Grundlegende finanztechnische Kenntnisse, insbesondere in Rechnungslegung und Jahresabschluss
- Fähigkeit zur Prüfung des Jahresabschlusses, ggf. mit Unterstützung des Abschlussprüfers
- Fähigkeit, die Berichte des Aufsichtsrats zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen und auf Plausibilität prüfen zu können

Alle Aufsichtsratsmitglieder sollen über folgende Mindestanforderungen an persönlichen Kompetenzen verfügen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichem Engagement
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung
- Persönliche Unabhängigkeit und Integrität
- Verschwiegenheit
- Interaktions- und Teamfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Interkulturelles Verstehen
- Führungsqualität und Überzeugungskraft
- Ggf. Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

Nach Einschätzung der Aufsichtsratsmitglieder decken alle Aufsichtsratsmitglieder alle geforderten Kompetenzen umfänglich ab.

Qualifikationsmatrix

		A. Granderath	F. Schuhbauer	F. Köhler	U. Schütze-Kreilkamp	K. Mitterski	P. Owsianowski
Mitglied des AR seit		2021	2020	2017	2022	2022	2022
Mindestkompetenzen	Unternehmensstrategie und zukünftige strategische Entwicklung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Geschäftsmodell(e)/wesentliche Geschäftsfelder	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Internationalität/regionale Erstreckung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Technologische (digitale) Einflussfaktoren	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Rechnungslegung oder Abschlussprüfung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Risikomanagement, Compliance und Recht/Corporate Governance	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Leitung und Überwachung vergleichbarer Unternehmen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mindestanforderungen hinsichtlich der fachlichen Kompetenz	Allgemeine Kenntnisse in der Branche und den Absatzmärkten, auf denen die Gesellschaft tätig ist	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Fähigkeit, das Geschäftsmodell von Vita 34 zu verstehen und kritisch zu hinterfragen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Grundlegende Kenntnis der relevanten rechtlichen Normen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Grundlegende finanztechnische Kenntnisse, insbesondere in Rechnungslegung und Jahresabschluss	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Fähigkeit zur Prüfung des Jahresabschlusses, ggf. mit Unterstützung des Abschlussprüfers	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Fähigkeit, die Berichte des Aufsichtsrats zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen und auf Plausibilität prüfen zu können	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Mindestanforderungen an persönliche Kompetenzen	Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichem Engagement	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Persönliche Unabhängigkeit und Integrität	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Verschwiegenheit	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Interaktions- und Teamfähigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kooperationsfähigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Interkulturelles Verstehen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Führungsqualität und Überzeugungskraft	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ggf. Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat seine Arbeit erfüllt. Im Rahmen der letztjährigen Selbstbeurteilung diskutierte das Gremium die im abgelaufenen Jahr geleistete Arbeit und analysierte, wie der Aufsichtsrat die ihm gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben (Kontrolle, Beratung des Vorstandes) erledigt hat und ob sämtliche Themen, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fielen, zügig und auf gesicherter Sachverhaltsgrundlage abgearbeitet werden konnten.

Der Vorstand veröffentlicht Insiderinformationen, die die Vita 34 AG betreffen, unverzüglich, sofern er nicht in einzelnen Fällen hiervon befreit ist. Darüber hinaus führt das Unternehmen anlassbezogene Insiderverzeichnisse, die jeweils sämtliche Personen mit Zugang zu der entsprechenden Insiderinformation erfassen.

Ein festes Prinzip der Kommunikationspolitik der Vita 34 AG ist es, bei der Veröffentlichung von Informationen, die das Unternehmen betreffen und maßgeblich zur Beurteilung der Entwicklung der Gesellschaft sind, alle Aktionäre und Interessengruppen gleich zu behandeln.

Alle Pflichtveröffentlichungen sowie zusätzliche Investor-Relations-Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen in deutscher und englischer Sprache. Alle kapitalmarktrelevanten Informationen stehen auf der Website der Vita 34 AG unter <https://ir.vita34.de/> in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) müssen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Vita 34 AG und sich darauf beziehender Finanzinstrumente offenlegen (Directors' Dealings). Im Geschäftsjahr 2023 wurde der Vita 34 AG der Erwerb von Aktien als meldepflichtige Wertpapiergeschäfte mitgeteilt.

Zielvorgaben zur Frauenquote

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe, von der die Vita 34 AG als börsennotiertes und nicht mitbestimmtes Unternehmen betroffen ist, wurden für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die nächsten beiden Führungsebenen des Vita 34-Konzerns verbindliche Zielgrößen festgelegt. Im Detail wurde für die einzelnen Ebenen Folgendes beschlossen:

Aufsichtsrat und Vorstand haben folgende Zielgrößen beschlossen:

- Für den Aufsichtsrat der Vita 34 AG hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2027 eine Zielgröße von 16,67 % festgelegt.
- Für den Vorstand der Vita 34 AG hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2027 eine Zielgröße von 33,33 % festgelegt. Der Vorstand besteht aktuell aus zwei Mitgliedern.
- Für die Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurde für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2027 durch den Vorstand eine Zielgröße von 40 % festgelegt.

Die festgelegten Zielgrößen wurden im Geschäftsjahr 2023 teilweise erreicht. Im Aufsichtsrat wurde die

Zielgröße erreicht, da mit Frau Dr. Ursula Schütze-Kreilkamp ein weibliches Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist (entspricht 16,7 %). In den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurde die Zielgröße bei einer Beteiligung von Frauen von jeweils 61 % überschritten. Für den Vorstand wurde die Zielgröße bislang nicht erreicht.

Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB

Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang kein eigenständiges Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund aufgestellt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass neben den Zielsetzungen für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und den bisher im Unternehmen umgesetzten und angestrebten Maßnahmen zur Förderung der Vielfältigkeit ein zusätzliches Diversitätskonzept keinen substantiellen Mehrwert mit sich bringt. Vorstand und Aufsichtsrat werden im Geschäftsjahr 2024 jedoch erneut prüfen, ob die Erstellung eines eigenständigen Diversitätskonzepts sinnvoll ist.

Übernahmerelevante Angaben nach § 289a Abs. 1 bzw. § 315a Abs. 1 HGB

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Vita 34 AG beträgt 17.640.104,00 EUR und ist eingeteilt in 17.640.104 auf den Namen lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien). Dabei verfügt jede Aktie über ein Stimmrecht. Die Aktien sind voll eingezahlt. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des AktG, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Vita 34 AG besteht ein genehmigtes Kapital. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juni 2022 ermächtigt, in einem Zeitraum bis zum 28. Juni 2027 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt noch 6.414.584,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 6.414.584 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gewährt werden gemäß § 186 Abs. 5 AktG. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden.

Ein Bezugsrechtsausschluss ist nach dem Ermächtigungsbeschluss nur zulässig:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben;
- im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmens-

zusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;

- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Vita 34 AG oder ihren Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;
- wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind. Im Übrigen darf die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese 10-%-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie gegen Sacheinlagen unter dem Genehmigten Kapital 2022 ausgegeben wurden, und solche Aktien, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2022 unter mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auszugeben sind.

Über die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2022, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum 28. Juni 2027 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Dezember 2021 unter Tagesordnungspunkt 11 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 200.000.000,00 EUR mit Wandlungsrecht oder mit in auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Optionsscheinen verbrieften Op-

tionsrechten oder eine Kombination dieser Instrumente mit oder ohne Laufzeitbegrenzung auf insgesamt bis zu 5.600.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Vita 34 AG („**Vita 34-Aktien**“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 5.600.000,00 EUR („**Schuldverschreibungen**“) zu begeben. Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, wurde das Grundkapital um bis zu 5.600.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 5.600.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021).

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Dem Vorstand sind darüber hinaus keine Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Aktien bekannt.

Wesentliche Aktionäre der Gesellschaft

Die folgenden direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital der Vita 34 AG überschreiten 10 % der Stimmrechte:

- Beteiligung von Herrn Klaus Röhrig mit den Tochtergesellschaften Active Ownership Management Ltd., Active Ownership LP, Active Ownership Investments Limited, Active Ownership Capital S.à r.l., Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS, AOC Health HoldCo S.à r.l., AOC Health GmbH, laut Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 16. November 2021: 54,98%
- Beteiligung von Herrn Florian Schuhbauer mit den Tochtergesellschaften Active Ownership Advisors GmbH, Active Ownership Capital S.à r.l., Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS, AOC Health HoldCo S.à r.l., AOC Health GmbH, laut Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 16. November 2021: 54,98 %

Ergänzende Angaben nach § 160 AktG

Es wird auf die Ausführungen im Anhang zum Eigenkapital verwiesen.

Vorschriften zur Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und Änderung der Satzung

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sind in §§ 84 und 85 AktG zu finden. Die Satzung der Vita 34 AG sieht in § 9 der Satzung eine übereinstimmende Regelung vor. Die Änderung der Satzung kann nach §§ 179, 133 AktG sowie § 25 der Satzung der Vita 34 AG durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals herbeigeführt werden, soweit nicht gesetzlich zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, mit Ausnahme von entsprechenden Klauseln in den Vorstandsdiensverträgen. Im Falle eines Kontrollwechsels (Change-of-Control) haben die Vorstandsmitglieder ein einmaliges Sonderkündigungsrecht, den jeweiligen Vorstandsvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen und das Amt zu diesem Zeitpunkt niederzulegen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nur innerhalb von drei Monaten, nachdem der Kontrollwechsel bekannt geworden ist. Sollte das Sonderkündigungsrecht ausgeübt werden, darf die Abfindung die Höhe zweier Jahres-Ziel-Gesamtvergütungen nicht überschreiten und maximal der Vergütung der restlichen Vertragslaufzeit entsprechen.
